

Leitfaden des TV Dieburg

für den Sportbetrieb in der eigenen Sporthalle, angemietete Sporthallen und Sportplätzen



Zeitraum: ab dem 19.08.2021

Grundlage sind die Maßnahmen, die das Corona-Kabinett des Landes Hessen am 17. August 2021 herausgegeben hat. Die neuen Regelungen, die in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) festgehalten sind, gelten ab dem 19. August 2021.

Dabei sind die Zeitfenster und Inzidenzzahlen im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beachten.

Tagesaktuelle Inzidenzwerte müssen von den Abteilungen (Abteilungs- und Übungsleiter/innen) selbst überprüft und der Sportbetrieb dementsprechend angepasst werden.

Inzidenzen nachzusehen unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle>

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen?

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl. Paragraph 16, Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung findet für die reine Ausübung von Sport keine Anwendung.

Gemäß des aktuellen Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV 2 in Hessen gilt ab einer Inzidenz von 35 die **3G-Regel** – **g**eimpft, **g**enesen, **g**etestet. Diese Regelungen gelten mindestens solange, bis der Schwellenwert der jeweiligen Stufe fünf Tage in Folge unterschritten wird. Dann können die Beschränkungen ab dem nächsten Tag zurückgenommen werden.

Die 3-G-Pflicht gilt ohne Ausnahme für alle Trainer/innen und Übungsleitende sowie Teilnehmer/innen ab 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird von einer Testerfordernis abgesehen.

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage:

Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Zu diesen Negativnachweisen zählen:

- der Impfnachweis (2-fach geimpft – letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegend)
- ein Genesenennachweis (nachweislich positiv auf das Coronavirus mit einem PCR-Test getestet. Die Testung muss in den vergangenen 28 Tagen bis 6 Monaten erfolgt sein)
- ein Testnachweis (anerkannter Antigen-Schnelltest innerhalb der letzten 24 Stunden im Verein vor Ort bzw. Bürgertest, alleine zu Hause testen zählt nicht!)

- ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
 - a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer (Bürgertest) nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde
- ein Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)
- den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte – diese Tests zählen 72 Stunden).
- ein Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen des Infektionsschutzgesetzes.

Der Einlass in Innenräume von Vereinsheimen und Clubhäusern ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Co-SchuV gestattet.

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage:

Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).

Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage:

Der Einlass zu Sportveranstaltungen (auch im Freien) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.

- Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).

- Der Einlass auf die Außenflächen von Sportstätten ist nur mit Negativnachweis gestattet.
- Zu beachten ist ferner: Im öffentlichen Raum greift eine allgemeine Kontaktregel. maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen dürfen im öffentlichen Raum zusammen Sport treiben. Mehr als zehn Personen dürfen zusammen im öffentlichen Raum Sport treiben, wenn sie aus zwei Hausständen kommen. Das heißt, zwei Großfamilien oder die Mitglieder zweier Wohngemeinschaften dürfen unabhängig von der Anzahl der beteiligten Personen Sport im öffentlichen Raum treiben.
Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen bei der Beschränkung auf maximal zehn Personen nicht mit.

Allgemeine Regelungen in unserem Verein:

- Beim Treffpunkt vor der Halle ist Mundschutz zu tragen.
- Dasselbe gilt beim Betreten und Verlassen der Sporthalle
- In der Halle gilt die Einbahnstraßen Regelung
- Erst wenn die vorherige Gruppe die Halle verlassen hat, darf die neue Gruppe eintreten
- In den Umkleiden ist ein Abstand von min. 2 Metern einzuhalten.
- Die Duschen sind freigegeben – es ist ein Abstand von mind. 2 Metern einzuhalten
- Die Halle sollte vor und nach der Trainingseinheit und mindestens alle 30 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden.
- Die Bühne in der TV-Halle bleibt bei einer Inzidenz über 100 gesperrt.
- Es ist dringlich darauf zu achten, dass die Teilnehmerlisten geführt werden und bei Bedarf von der Geschäftsstelle abgerufen werden können.
- Ab einer **Inzidenz über 100** wird die **maximale Belegung** unserer Halle auf **20 Personen** begrenzt.
- Die Teilnahme an dem Sportangebot des TV-Dieburg ist für jeden Teilnehmer freiwillig.
- Übungsleiter können in Zusammenarbeit mit ihren Abteilungsleitern festlegen, ob Übungsstunden ausgeführt werden können. Diese Entscheidungen werden von dem Vorstand unterstützt.
- Hält der Teilnehmer sich nicht an den Leitfaden und die Regelungen durch Bund und dem Land Hessen kann er von dem Übungsleiter ausgeschlossen werden.
- Übungsleiter und die Teilnehmer sind angehalten den Leitfaden und die Vorgaben von Bund und dem Land Hessen gemeinsam umzusetzen.